Die InnovationsKasse

Bekanntmachung
gemäß § 35 der Satzung

Satzung der IKK – Die Innovationskasse (IK)

Der Verwaltungsrat der IKK – Die Innovationskasse (IK) hat in seinen Sitzungen am 09./10.12.2024 und am 26.06.2025 die

Nachträge Nrn. 118 und 122 zur Satzung der IKK – Die Innovationskasse (IK)

beschlossen.

Die Genehmigungen der Satzungsnachträge durch das Bundesamt für Soziale Sicherung erfolgten für den 118. Nachtrag unter dem Aktenzeichen: 213-10204#00045#0030 am 06.06.2025 und für den 122. Nachtrag unter dem Aktenzeichen: 213-10204#00045#0035 am 27.06.2025.

Die Satzungsnachträge werden durch Aushang in der Geschäftsstelle Lübeck sowie im Internetauftritt der IKK – Die Innovationskasse (IK) unter www.die-ik.de veröffentlicht.

Den Satzungsnachtrag finden Sie in der Anlage.

Ralf Hermes
Vorstand

Lübeck, 27.06.2025

vom: 27.06.2025

bis: 11.07.2025

Internet

Bundesamt
für Soziale Sicherung

Bundesamt für Soziale Sicherung, Friedrich-Ebert-Allee 38, 53113 Bonn

Vorab per E-Mail an thomas.eppler@die-IK.de
IKK - Die Innovationskasse (IK)
Lachswehrallee 1
23558 Lübeck

Friedrich-Ebert-Allee 38, 53113 Bonn
Tel. +49 228 619 - 1526
Ref-213 (Referat 213)
bearbeitet von: Frederik Siebecke
referat213@bas.bund.de
www.bundesamtsozialesicherung.de

Bonn, 6 Juni 2025

GZ: 213 - *10204#00045#0030*
(bei Antwort bitte angeben)

118. Nachtrag zur Satzung der IKK- Die Innovationskasse (IK)

Ihr Antrag vom 10. Dezember 2024

Sehr geehrter Herr Hermes, sehr geehrter Herr Eppler,
sehr geehrte Damen und Herren,

anbei erhalten Sie die Genehmigung des 118. Nachtrages zur Satzung. Ein mit dem Genehmigungsvermerk versehenes Exemplar des Satzungsnachtrages liegt diesem Schreiben bei.

Wir gehen davon aus, dass die Änderung gemäß § 34 Absatz 2 SGB IV öffentlich bekannt gemacht und die Mitglieder Ihrer Kasse gemäß § 196 SGB V unterrichtet werden.

Bitte teilen Sie uns das Datum der Bekanntmachung mit und übersenden uns den gesamten Satzungstext elektronisch als PDF-Dokument.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

BUNDESAMT FÜR SOZIALE SICHERUNG

Antje Domscheit
Anlage

Artikel I

Die Satzung der Krankenversicherung der IKK – Die Innovationskasse (IK) wird geändert:

Der § 16e wird neu eingefügt:

§ 16e Tarif nach § 53 Abs. 2 SGB V bei Leistungsfreiheit

(1) 1Mitglieder, die im Kalenderjahr länger als drei Monate versichert waren und an der Aufbringung der Beiträge beteiligt sind, erhalten eine Prämienzahlung, wenn sie und ihre nach § 10 SGB V versicherten Angehörigen in diesem Kalenderjahr Leistungen der IKK nicht in Anspruch genommen haben.
2Leistungen für Versicherte, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sowie die im Dritten und Vierten Abschnitt des SGB V genannten Leistungen mit Ausnahme der nach §§ 23 Absatz 2 sowie 24 bis 24b SGB V, bleiben unberücksichtigt. 3Dies gilt auch für die in § 55 Absatz 1 Satz 4 SGB V genannten zahnärztlichen Vorsorgeuntersuchungen (Zahnprophylaxe), in deren Rahmen keine weiteren zahnärztlichen Leistungen erbracht werden.

(2) 1Die Teilnahme ist auch unterjährig zum 1. eines Quartals möglich. 2Die einjährige Mindestbindungsfrist an den Tarif beginnt mit diesem Tag. 3Der Tarif endet nach Ablauf der Mindestbindungsfrist von 12 Monaten, ohne dass es einer Kündigung bedarf. 4Die Teilnahme ist ausgeschlossen, wenn und solange eine Teilnahme am Wahltarif nach § 16 der Satzung erfolgt.

(3) 1Die Prämie beträgt ein Zwölftel der jeweils im Kalenderjahr für das Mitglied gezahlten Beiträge, maximal 600 EUR. 2Die Prämie umfasst auch den nicht vom Mitglied getragenen Beitragsanteil (§§ 257 Absatz 1 Satz 1 SGB V und § 106 SGB VI) und wird im Folgejahr ausgezahlt. 3Soweit der Beginn oder das Ende der Tarifzugehörigkeit im laufenden Kalenderjahr liegt, ist die Leistungsinanspruchnahme für diesen Zeitraum zu bewerten und die Prämie anteilig zu kürzen.

(4) 1Die einjährige Mindestbindungsfrist kann vom Mitglied bei Eintritt eines besonderen Härtefalles zum Ende des laufenden Monats gekündigt werden. 2Hierzu zählen insbesondere der Eintritt von Hilfebedürftigkeit im Sinne des SGB II bzw. SGB XII.

Artikel II

Der 118. Satzungsnachtrag wurde vom Verwaltungsrat der IKK – Die Innovationskasse (IK) am 09./10. Dezember 2024 beschlossen.

Der Nachtrag tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Die InnovationsKasse

Der Verwaltungsrat

Siegel

Vorsitzender

Genehmigung

Der vom Verwaltungsrat der IKK - Die Innovationskasse (IK) am 9./10. Dezember 2024 beschlossene 118. Nachtrag zur Satzung wird gemäß § 195 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches Fünftes Buch (SGB V) in Verbindung mit § 90 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches Viertes Buch (SGB IV) genehmigt.

Bonn, den 6 Juni 2025
213 – 10204#00045#0030

Bundesamt für Soziale Sicherung
Im Auftrag

Antje Domscheit

Bundesamt
für Soziale Sicherung

Bundesamt für Soziale Sicherung, Friedrich-Ebert-Allee 38, 53113 Bonn

vorab per E-Mail an:
thomas.eppler@die-ik.de
IKK - Die Innovationskasse
Lachswehrallee 1
23558 Lübeck

Friedrich-Ebert-Allee 38, 53113 Bonn

Tel. +49 228 619 - 1252

Ref-213

bearbeitet von: Manuela Hogenacker

Referat213@bas.bund.de
www.bundesamtsozialesicherung.de

Bonn, 27. Juni 2025

GZ: 213 - 10204#00045#0035
(bei Antwort bitte angeben)

122. Nachtrag zur Satzung der IKK- Die Innovationskasse (IK)

Ihr Antrag vom 26. Juni 2025

Sehr geehrter Herr Hermes, sehr geehrter Herr Eppler,
sehr geehrte Damen und Herren,

anbei erhalten Sie die Genehmigung des 122. Nachtrages zur Satzung. Ein mit dem Genehmigungsvermerk versehenes Exemplar des Satzungsnachtrages liegt diesem Schreiben bei.

Wir gehen davon aus, dass die Änderung gemäß § 34 Absatz 2 SGB IV öffentlich bekannt gemacht und die Mitglieder Ihrer Kasse gemäß § 196 SGB V unterrichtet werden.

Bitte teilen Sie uns das Datum der Bekanntmachung mit und übersenden uns den gesamten Satzungstext elektronisch als PDF-Dokument.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Dr. Thomas Schmitz
Anlage

Die InnovationsKasse

122. Nachtrag

zur

Satzung der

IKK – Die Innovationskasse (IK)

vom 01.01.2006

Die InnovationsKasse

Artikel I

Die Satzung der Krankenversicherung der IKK – Die Innovationskasse (IK) wird geändert:

In § 12 Satz 2 wird die Angabe „3,6“ durch die Angabe „4,3“ ersetzt.

Artikel II

Der 122. Satzungsnachtrag wurde vom Verwaltungsrat der IKK – Die Innovationskasse (IK) am 26. Juni 2025 beschlossen.

Der Nachtrag tritt zum 01. Juli 2025 in Kraft.

Der Verwaltungsrat

Vorsitzender

Die Innovationskasse Siegen

Genehmigung

Der vom Verwaltungsrat der IKK - Die Innovationskasse (IK) am 26. Juni 2025 beschlossene 122. Nachtrag zur Satzung wird gemäß § 195 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches Fünftes Buch (SGB V) in Verbindung mit § 90 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches Viertes Buch (SGB IV) genehmigt.

Bonn, den 27. Juni 2025

213 – 10204#00045#0035

Bundesamt für Soziale Sicherung

Im Auftrag

Dr. Thomas Schmitz

BUNDESAMT FÜR SOZIALE SICHERUNG 42